

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im September 2012

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal schildern wir Ihnen, was passiert, wenn sich eine Gemeinschaftspraxis **gewerbesteuerlich** infiziert. Falls Sie Ihre Praxis allein betreiben und eine „ähnliche heilberufliche Tätigkeit“ ausüben, erfahren Sie ferner, dass einkommensteuerliche Grundsätze für die **Umsatzsteuerbefreiung** irrelevant sind. Im **Steuertipp** weisen wir Sie schließlich darauf hin, wann Sie die Kosten eines **berufsbezogenen Rechtsstreits** absetzen können.

Jahressteuergesetz 2013

Das soll sich für VL-Sparer ändern

Der Staat fördert die Vermögensbildung durch die Anlage **vermögenswirksamer Leistungen** (VL), indem er das Finanzamt eine steuer- und sozialabgabenfreie Arbeitnehmer-Sparzulage gewähren lässt. Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer bis zu bestimmten Einkommensgrenzen Anspruch auf die Zulage. Ab 2013 sind in diesem Bereich einige Neuerungen geplant:

Durch eine **Gleichstellung mit der Ehe** sollen die oben genannten Privilegien auch für **eingetragene Lebenspartner** gelten. So soll es künftig möglich sein, VL auch zugunsten des nicht dauernd getrenntlebenden Partners anzulegen. Zudem soll die vorzeitige Verfügung über Guthaben aus einem VL-Sparvertrag auch dann unschädlich für die Sparzulagen sein, wenn der Lebenspartner stirbt, erwerbsunfähig wird, an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnimmt oder wenn eine neue Lebenspartnerschaft begründet wird.

Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage können grundsätzlich vier Jahre lang bis zur Verjährung gestellt werden. Wird der Antrag zunächst wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen abgelehnt und nachträglich doch Sparzulage festgesetzt, weil ein geänderter Steuerbescheid mit geringerem Ergebnis ergeht, muss der Sparer keinen neuen Antrag stellen. Die Festsetzung der Zulage muss das Finanzamt automatisch nachholen und die Verjährungsfrist um ein Jahr verlängern. Das gilt entsprechend, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund der Einkommensgrenzen gar nicht erst eine Sparzulage beantragt hat.

Die Anlage VL auf Papier soll durch die **elektronische Vermögensbildungsbescheinigung** ersetzt und die Arbeitnehmer-Sparzulage nur dann

In dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2013:**
Das soll sich für VL-Sparer ändern 1
- Gewerbesteuer:**
So kann sich Ihre freiberufliche Tätigkeit anstecken... 2
- Steuerfreie Heilbehandlung:** Freiberufler sind nicht automatisch umsatzsteuerbefreit..... 2
- Raucherentwöhnung:** Kurse ohne ärztliche Verordnung sind umsatzsteuerpflichtig 2
- Einnahmenüberschussrechnung:**
Bei Mängeln darf das Finanzamt schätzen..... 3
- Solaranlage auf dem Haus:** Kein Betriebsausgabenabzug fürs Arbeitszimmer 3
- Schenken und Vererben:**
Wie die Zehnjahresfrist berechnet wird..... 3
- Außergewöhnliche Belastungen:**
Verschärfte Nachweispflicht ist rechtmäßig 3
- Kein EU-Land:** Schulgeld für Schweizer Privatschule ist keine Sonderausgabe 4
- Steuertipp:** Kosten eines berufsbezogenen Rechtsstreits absetzen..... 4

gewährt werden, wenn der Sparer gegenüber dem Anlageinstitut in die elektronische Übermittlung der erforderlichen Daten einwilligt und diesem seine Steueridentifikationsnummer mitteilt.

Gewerbesteuer

So kann sich Ihre freiberufliche Tätigkeit anstecken

Nicht nur Ihre Patienten können sich infizieren. Auch Ihrer Praxis kann das passieren - und zwar steuerlich. Der Fachmann spricht dann von einer **gewerbesteuerlichen Infizierung**. Dahinter verbirgt sich folgendes Problem: In einer **Gemeinschaftspraxis** sind normalerweise mehrere Ärzte **freiberuflich** tätig und erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Daher muss auch die Gemeinschaftspraxis keine Gewerbesteuer zahlen.

Zur Infektion kommt es, wenn die Gemeinschaftspraxis eine **gewerbliche Tätigkeit** aufnimmt - etwa Hygieneartikel, Hilfsmittel oder Arzneien verkauft. Als Konsequenz der Vermischung beider Tätigkeiten wird die **gesamte Tätigkeit gewerblich**. Selbst wenn nur 10 % des Umsatzes gewerblich erzielt werden, infizieren die Einkünfte daraus diejenigen aus der freiberuflichen Arbeit. Allerdings gibt es eine **Bagatellgrenze**: Beträgt der Anteil der gewerblichen Einkünfte bis zu **1,25 %**, tritt keine Infektion ein.

Dieses Problem kann auch bei der **integrierten Versorgung** auftreten: Dabei schließen Arzt und Krankenkasse einen Vertrag ab, nach dem die Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen zahlt, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdecken.

Hinweis: Das Problem tritt nur bei Gemeinschaftspraxen auf. Arbeiten Sie allein als freiberuflicher Mediziner, müssen Sie nur den gewerblichen Bereich sauber vom freiberuflichen trennen, indem Sie getrennte Buchführungen einrichten. Sollten Sie von diesem Problem betroffen sein, kontaktieren Sie uns bitte. Es besteht akuter Handlungsbedarf.

Steuerfreie Heilbehandlung

Freiberufler sind nicht automatisch umsatzsteuerbefreit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungsumsätze** bei einer nicht näher spezifizierten Tätigkeit als Therapeut nicht in Betracht kommt. Denn das Gesetz befreit nur diejenigen Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin

von der Umsatzsteuer, die Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Hebammen und Vertreter **ähnlicher Heilberufe** durchführen.

Eine selbständige **Therapeutin für Audio-Psycho-Phonologie** war der Ansicht, eine „ähnliche heilberufliche Tätigkeit“ auszuüben und damit Anspruch auf die Steuerbefreiung zu haben. Dabei berief sie sich auf die Rechtsprechung des BFH. Die zitierten Urteile behandeln jedoch Fragen des Einkommensteuerrechts, das den Begriff „ähnlicher Beruf“ auch kennt.

Im Fall der Therapeutin ist aber **allein das Umsatzsteuerrecht maßgeblich**: Ob ihre Tätigkeit nach einkommensteuerlichen Grundsätzen einem freien Beruf ähnelt, lässt keine Rückschlüsse auf die Umsatzsteuer zu. Richtig ist, dass die Ausübung eines Heilberufs - etwa als Arzt oder Zahnarzt - freiberuflich ist. Jedoch sind viele andere freiberufliche Tätigkeiten nicht von der Umsatzsteuer befreit - etwa als Rechtsanwalt, Architekt oder Tierarzt.

Raucherentwöhnung

Kurse ohne ärztliche Verordnung sind umsatzsteuerpflichtig

Kurse zur Raucherentwöhnung sind keine Heilbehandlungen und somit **nicht umsatzsteuerfrei**. Im Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (FG) boten eine klinische Psychologin und ein Psychotherapeut unter anderem Kurse zur Nikotinentwöhnung an. Sie waren der Ansicht, dass diese steuerfrei sind, da sie der Behandlung einer Suchterkrankung dienen.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die im vorherigen Beitrag aufgeführten Tätigkeiten gilt jedoch nur, wenn diese zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und - soweit möglich - zur Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Die Kurse zur Raucherentwöhnung von der Umsatzsteuer zu befreien wäre demnach nur möglich, wenn

- die **Nikotinsucht** - unabhängig von der ärztlichen Verordnung und dem Grad der Abhängigkeit im Einzelfall - medizinisch belegbar eine **Krankheit** wäre und
- die Maßnahmen der **Entwöhnung** daher generell **Heilbehandlungscharakter** hätten.

Nach Auffassung des FG handelt es sich bei einer Nikotinabhängigkeit aber nicht per se um eine Krankheit, so dass eine entsprechende Heilbehandlung ausscheidet. Damit sind die Leistungen der Kursanbieter steuerpflichtig. Eine Steuerfreiheit wäre in Betracht gekommen, wenn die **Kurse individuell ärztlich verordnet** worden wären.

Hinweis: Diese Entscheidung ist nicht unanfechtbar. Insbesondere stellt sich die Frage, ob sie wissenschaftlich haltbar ist. Gegebenenfalls wird sich auch der Bundesfinanzhof noch mit dieser Frage auseinandersetzen.

Einnahmenüberschussrechnung

Bei Mängeln darf das Finanzamt schätzen

Das Finanzamt hat auch bei einer **Einnahmenüberschussrechnung** das Recht zu **schätzen**, wenn **Nachweispflichten verletzt** worden sind. Die Einnahmenüberschussrechnung - auch 4/3-Rechnung genannt - ist eine gegenüber der Bilanz vereinfachte Möglichkeit für Selbständige, ihren Gewinn zu ermitteln.

Bei einer Restaurantbetreiberin hatte die Steuerfahndung festgestellt, dass sie sowohl Teile der Einnahmen als auch Teile des Wareneinkaufs in ihrer Einnahmenüberschussrechnung nicht aufgezeichnet hatte. Da die **Geschäftsvorfälle** auch bei der vereinfachten Gewinnermittlung **korrekt und leicht nachprüfbar aufgezeichnet** werden müssen, hat sie damit gegen ihre Nachweispflicht verstoßen. Deshalb durfte das Finanzamt ihren Gewinn im Wege der Schätzung erhöhen.

Solaranlage auf dem Haus

Kein Betriebsausgabenabzug fürs Arbeitszimmer

Aufwendungen für das Büro in den eigenen vier Wänden können Unternehmer bzw. Arbeitnehmer steuerlich nur unter zwei Bedingungen und folgendermaßen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen:

1. in voller Höhe, wenn sich der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer befindet, oder
2. begrenzt auf 1.250 € pro Person und Jahr, wenn ihnen für ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Allerdings dürfen die Aufwendungen nur dann abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer für die Ausübung der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit tatsächlich erforderlich ist.

Betreibt jemand eine Photovoltaikanlage auf seinem Eigenheim und fließt der Strom teils an Energieunternehmen, hat er Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**. Nutzt er das **heimische Büro** für die Verwaltung - beispielsweise für die Abrech-

nung mit den Energieunternehmen oder die Erstellung der Gewerbesteuererklärung -, steht ihm für die Erzielung dieser Einkünfte zwar kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Dennoch kommt **kein Betriebsausgabenabzug** in Betracht, da das **Zimmer für den Betrieb der Solaranlage nicht erforderlich** ist: Die zeitliche Beanspruchung des Raums für die Verwaltung - im Streitfall neun Stunden monatlich - ist nämlich von ganz untergeordneter Bedeutung.

Schenken und Vererben

Wie die Zehnjahresfrist berechnet wird

Damit die im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht geltenden Freibeträge nur einmal in Anspruch genommen werden können und sich nicht so leicht durch eine **etappenweise Vermögensübertragung** vervielfachen lassen, werden alle Erwerbe derselben Person innerhalb von zehn Jahren steuerlich zusammengerechnet. Für den so errechneten Gesamterwerb werden die Freibeträge nur einmal gewährt.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dieser **Zehnjahreszeitraum ausgehend vom letzten Erwerb rückwärts** berechnet werden. Wie das funktioniert, zeigt sich am Urteilsfall, in dem ein Vater seinem Sohn folgende Grundstücke übertragen hatte:

mit Vertrag vom 31.12.1998	bebautes Grundstück im Wert von 97.401 €
mit Vertrag vom 29.12.1999	bebautes Grundstück im Wert von 92.032 €
mit Vertrag vom 31.12.2008	bebautes Grundstück im Wert von 194.000 €

Nach der Berechnung des BFH begann die Frist am 31.12.2008 um 24:00 Uhr: **Der Tag des letzten Erwerbs muss demnach mitgezählt werden**. Dann wurde die Frist zurückgerechnet und endete am 01.01.1999 um 0:00 Uhr, so dass die Zuwendung vom 31.12.1998 nicht mehr als sogenannter Vorerwerb in den Zehnjahreszeitraum fiel. Somit konnten die steuerlichen Freibeträge **doppelt** in Anspruch genommen werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Verschärfte Nachweispflicht ist rechtmäßig

2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass **außergewöhnliche Belastungen** nicht mehr unbedingt durchs Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes nachgewiesen werden müssen. Eine

derart strenge Nachweispflicht ergebe sich nicht aus dem Gesetz. Die Freude währte aber nur kurz, denn im Steuervereinfachungsgesetz 2011 bestimmte der Gesetzgeber, dass die Bundesregierung per Rechtsverordnung bestimmen darf, welche Nachweise die steuerliche Anerkennung erfordert. Diese „Türöffnerregelung“ schrieb das **alte, strenge Nachweisverlangen** gesetzlich fest.

Konkret wurde geregelt, dass die Notwendigkeit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch eine vor dem Kauf ausgestellte Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden muss. Bade- und Heilkuren sowie psychotherapeutische Behandlungen müssen zudem durch ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden. Dies galt rückwirkend für alle offenen Fälle.

Jetzt hat der BFH das **gesetzlich verankerte Nachweisverlangen** als **rechtmäßig** eingestuft. Auch die **rückwirkende Anwendung** auf alle offenen Fälle ist zulässig, da die neugeschaffene Rechtslage der gängigen Praxis vor dem Rechtsprechungswandel entspricht. Insofern können sich Bürger auf keinen Vertrauensschutz berufen.

Kein EU-Land

Schulgeld für Schweizer Privatschule ist keine Sonderausgabe

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hebt häufig den Zeigefinger, wenn sich steuerliche Vergünstigungen auf Deutschland beschränken, ohne das europäische Ausland zu berücksichtigen. Dann muss der deutsche Gesetzgeber seine Steuergesetze nachbessern: so auch beim **Abzug von Schulgeld als Sonderausgabe**. Der EuGH hatte entschieden, dass es gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt, wenn Schulgeldzahlungen nur für Schulen in Deutschland abziehbar sind, und dass auch Schulen in anderen EU-Ländern berücksichtigt werden müssen. Daraufhin wurde das deutsche Einkommensteuergesetz ergänzt.

Dass diese räumliche Ausweitung allerdings nicht überstrapaziert werden kann, hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) verdeutlicht: Im Urteilsfall hatten Eltern ihr Kind auf eine Privatschule in der Schweiz geschickt. Das Schulgeld wollten sie in ihrer deutschen Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe abziehen. Doch der BFH hat entschieden, dass die Neuregelung **nicht für Schweizer Schulen** gilt. Denn die Schweiz ist **weder Mitglied der EU noch des EWR**. Auch aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Eidgenossen

konnten die Richter nicht ableiten, dass Schweizer Schulen berücksichtigt werden müssen.

Hinweis: Liegt die Schule dagegen innerhalb der EU bzw. des EWR, dürfen Sie Schulgeldzahlungen mit 30 %, höchstens 5.000 € pro Jahr, als Sonderausgaben abziehen.

Steuertipp

Kosten eines berufsbezogenen Rechtsstreits absetzen

In einem Urteilsfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer vorgeworfen, betriebliche Geheimnisse an die Konkurrenz verraten zu haben. Im Zuge eines Vergleichs vor dem Arbeitsgericht einigte man sich darauf, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber 60.000 € zahlt. Den Betrag machte der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend.

Nach dem Urteil des BFH können die **Kosten für zivil- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten**, die **aus einem Arbeitsverhältnis** resultieren, häufig als **Werbungskosten** abgezogen werden. Denn es wird vermutet, dass die Aufwendungen in einem **hinreichend konkreten Veranlassungszusammenhang mit der Berufstätigkeit** stehen.

In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) nun prüfen, ob die Kosten tatsächlich Werbungskosten sind. Die Chancen des Arbeitnehmers auf eine steuerliche Anerkennung stehen gut, da das FG die Grundsätze des BFH berücksichtigen muss, die eine berufliche Veranlassung der Kosten nahelegen. Sofern **keine glasklaren privaten Gründe für die Zahlung** mehr zutage treten, müssen die Kosten daher wohl anerkannt werden.

Hinweis: Selbst Aufwendungen für die Strafverteidigung können Sie als Werbungskosten abziehen, wenn der strafrechtliche Vorwurf beruflich veranlasst ist. Die Tat muss dabei ausschließlich und unmittelbar aus der beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein.

Zivilprozesskosten ohne beruflichen Bezug können außergewöhnliche Belastungen sein, wenn Sie ohne den Rechtsstreit Gefahr liefen, Ihre Existenzgrundlage zu verlieren. Die Hürde für die steuerliche Anerkennung privater Prozesskosten liegt damit sehr hoch.

Mit freundlichen Grüßen